

der deutschen Seite eine Frist von 30- Minuten erhalten habe, nach deren Ablauf die tschechoslowakische Delegation ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem deutschen Vorschlag bekanntgeben und die Bereitschaft zum Ausdruck bringen solle, den Vertrag am nächsten Tag zu unterschreiben. Unter diesem Druck kapitulierte die tschechoslowakische Seite und sah sich gezwungen, dieses Ultimatum anzunehmen.

In einem in der „Zeitschrift für osteuropäisches Recht“ als Leitartikel veröffentlichten Aufsatz (3. Jahrgang, Februar 1939, Heft 8) behandelte der Angeklagte diesen Vertrag.

Von Bedeutung für die Ziele, die der Angeklagte bei der Gestaltung des Optionsrechts durch diesen Vertrag verfolgte, sind seine folgenden Ausführungen:

„Bei der Gestaltung des Optionsrechts für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit ist der früher geltende völkerrechtliche Grundsatz verlassen worden, allen Personen, die bei einer Gebietsabtrennung automatisch eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, ein Optionsrecht für ihre bisherige Staatsangehörigkeit einzuräumen. Da nach den heute im Deutschen Reich geltenden Auffassungen der Volkszugehörigkeit insoweit eine größere Bedeutung zukommt, als der Staatsangehörigkeit, erschien es ausgeschlossen, deutschen Volkszugehörigen, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt haben, eine Option zu einer anderen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen.

Das Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit steht allen deutschen Volkszugehörigen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu ... Ausgenommen sind lediglich diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die erst nach dem 30. 1. 1933 tschechoslowakische Staatsangehörige geworden sind und bis zu diesem Zeitpunkt die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besessen haben (§ 4 Satz 2 des Vertrages). *Damit sind die Emigranten, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben haben, vom Optionsrecht ausgeschlossen.*“

Unter Mitwirkung des Angeklagten wurden im RMdl auch die Gesetze über die Eingliederung des „Sudetenlandes“ in das Reich ausgearbeitet, wie vor allem die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Februar 1939 (RGBl. I S. 205).

Die Verordnung ist ein Teil der Gesetzgebung zur „Eingliederung des Sudetenlandes“ und setzte in diesen Gebieten das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 und Teile der dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen in Kraft. Der Angeklagte hat auch an der Ausarbeitung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Sudetenland (Sudetengesetz) vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 780) mitgewirkt. Nach diesem Gesetz war der „Reichsgau Sudetenland“ ein staatlicher Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft. An der Spitze des Reichsgaues stand der Reichsstatthalter mit Sitz in Reichenberg. Die oberste Aufsicht führte der Reichsminister des Innern.

Nach dem Überfall der Hitlerfaschisten auf die Tschechoslowakische Republik am 15. März 1939 und dem Erlaß vom 16. März 1939, durch welchen Böhmen und Mähren als Protektorat dem Deutschen Reich einverleibt wurden, arbeitete der Angeklagte, wie sich aus seiner eigenen Erklärung und dem Geschäftsverteilungsplan ergibt, die Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 815) aus. Danach erwarben die früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder

Böhmen und Mähren/Schlesien besaßen, mit Wirkung vom 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie diese nicht bereits auf Grund des § 1 des vom Angeklagten durchgesetzten Vertrages vom 20. November 1938 erworben hatten.

Aus der Bearbeitung des Entwurfs dieser Verordnung ist ersichtlich, mit welchem Eifer der Angeklagte die beschleunigte Fertigstellung vorangetrieben hat. Den Entwurf der Verordnung übersandte er mit Fernschreiben vom 27. März 1939 an den Reichsprotektor Böhmen und Mähren, z. Hd. des Staatssekretärs Karl Hermann Frank, und fügte ihm Richtlinien über den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit hinzu, die der Reichsprotektor der Regierung des Protektorats als Ratschlag gemäß Artikel 5 Abs. 4 des Hitlerschen Erlasses vom 16. März 1939 mitzuteilen hatte. Gleichzeitig lud er zu einer Besprechung der Entwürfe auf den 29. März 1939 nach Berlin ein. Der Entwurf der Richtlinien hat folgenden Wortlaut:

„*Richtlinien über den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren.*“

1. Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren sollen werden:

a) Diejenigen früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht deutscher (tschechischer?) Volkszugehörigkeit, die am 16. 3. 1939 entweder den Wohnsitz oder das Heimatrecht in einer Gemeinde des Protektorats Böhmen und Mähren hatten.

b) Diejenigen früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht deutscher (tschechischer?) Volkszugehörigkeit, die am 19. 19. 1938 in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten sudetendeutschen Gemeinde heimatberechtigt waren und in Folge des Wegfalls der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind.

2. Diejenigen früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die auf Grund von Nummer 1 die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren erwerben, sollen bis zum 16. 9. 1939 durch Erklärung vor einer deutschen Konsularbehörde auf den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit verzichten können, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben.“

Später erläuterte der Angeklagte mit Schreiben vom 22. August 1939 an den Reichsprotektor die auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit geltenden Bestimmungen und nannte die für die einzelnen Entscheidungen zuständigen Verwaltungsstellen und Militärbehörden.

Mit einem weiteren Fernschreiben, ebenfalls vom 27. März 1939, hatte der Angeklagte an Frank den Entwurf eines nicht zur Veröffentlichung bestimmten Runderlasses übersandt, durch den die in dem unter seiner maßgeblichen Mitwirkung zustande gekommenen deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 und Im Erlaß Hitlers über das Protektorat gebrauchten Ausdrücke „deutsche Volkszugehörigkeit“ und „Volksdeutscher“ im Sinne der faschistischen Rassen- und Volkstumspolitik zum Zwecke ihrer einheitlichen Durchsetzung „geklärt“ werden sollten. Auch dieser sollte bereits am 29. März 1939 gleichzeitig mit dem Entwurf der Verordnung mit ihm im RMdl beraten werden, falls Frank das für erforderlich hielt.

Die besondere Bedeutung dieses Runderlasses liegt darin, daß er die Grundlage war für die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen in allen von den Faschisten zeitweilig okkupierten Gebieten. Auf diesen Runderlaß und den bei seiner Verwirklichung gewonnenen Erfahrungen aufbauend, erfolgte auch später die sogenannte Volkslistenregelung.

Der Runderlaß besagt unter anderem, daß die Ausdrücke „deutscher Volkszugehöriger“ und „Volksdeut-